

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 1 (1850)
Heft: 8

Artikel: Die bündnerische Schullehrerbildungs-Anstalt, evangelischen Theils
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

menschen verholten. Die gegebenen Uebersichten müssen genügen, um alle Menschenfreunde zur Theilnahme an dem Verein und zu kräftiger Unterstützung desselben zu ermunteru. Dann wird es ihm nicht an Kräften fehlen, sein schönes Werk nicht nur in der gleichen Weise fortzuführen, wie bisher, sondern es auch weiter auszu dehnen.

Die bündnerische Schullehrerbildungs- Anstalt, evangelischen Theils.

Ein eigentliches Schullehrerseminar zu errichten, wie mehrere Kantone der Eidgenossenschaft es besitzen, ist dem Kanton Graubünden dormalen noch nicht gelungen. Dagegen erfreut sich der evang. Theil desselben schon seit dreißig Jahren einer Anstalt, aus welcher bereits 135 Schullehrer hervorgegangen und in der etwa 20 andere sich dazu vorbereiten. Es ist diese die mit der Kantonschule verbundene Schullehrerbildungs-Anstalt. *) Die ursprüngliche Gründung, so wie die allmälige Erweiterung derselben trägt offenbar das Gepräge jenes bedächtigen Verfahrens, das besonders für die Behörden eines kleinen, in seinen Hülfquellen beschränkten Gemeinwesens natürlich ist. Kaum wagen es die wohldenkendsten Staatsmänner der damaligen Zeit mit dem Vorschlage hervorzutreten, eine solche Anstalt zu errichten. Ihre ersten Zumuthungen an den Staat sind so bescheiden, die Anbahnung so umsichtig, das Verhältniß von Zweck und Mittel überall so reiflich erwogen, die Entwicklung zwar langsam, führt aber dem höhern Ziele dennoch immer näher entgegen. Und ist dieß nicht der naturgemäße Gang in allen gesunden volksthümlichen Schöpfungen? Was wirklich gut und an der Zeit ist, reißt am sichersten auf diese Weise größerer Vollkommenheit entgegen. „Gut Ding muß Weile haben,“ sagten die Alten, und auch den Neueren fehlt die Erfahrung

*) Der Aufsatz wurde vor der Vereinigung der Kantonschulen eingesendet. Auch mit der ehemaligen katholischen und der nunmehr vereinigten Kantonschule ist eine Schullehrerbildungs-Anstalt verbunden.

nicht, daß der kürzeste Weg nicht immer derjenige ist, der am schnellsten und sichersten zum Ziele führt.

Schon im Jahre 1813 hatte der Große Rath den Beschluß gefaßt, die Volksschule auch in unserem Kanton zu heben. Lange Jahre geschah aber dennoch nichts zu diesem Behufe. Jenen alten Beschluß in Erinnerung zu bringen und zur Ausführung desselben einen Anstoß zu geben, wurde nun im Jahr 1820, ein Antrag im Schooße des Köbl. Schulrathes vorbereitet. Wohl nur um etwelchen Erfolg davon um so eher hoffen zu dürfen, ging der erste Entwurf desselben bloß dahin: den Theologie-studierenden unter der Bedingung ein Stipendium zu ertheilen, daß sie bei ihrer spätern Anstellung als Pfarrer auch die Schule in ihrer Gemeinde eine gewisse Anzahl Jahre zu halten sich verpflichten. Der Schulrath legte diesen Entwurf auch dem Lehrerkonvent der Kantonschule zur Beurtheilung vor. Hier stellte sich aber die Ansicht heraus, daß wenn für die Volksschule etwas geschehen soll, es für den Kanton kein natürlicheres, wohlfeileres und zugleich wirksameres Mittel gebe, als die Heranbildung junger Leute zu wirklichen Schullehrern. Nicht alle Pfarrer, wurde bemerkt, eignen sich zu Schullehrern und sofern sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, werden sie gewiß auch ohne besondere Verpflichtung schon von Amtswegen sich ihrer Gemeindschule nach Kräften annehmen. Daß aber die Heranbildung eigentlicher Schullehrer das Zweckmäßigste und also auch Rathsamste sei, überzeugte sich die Versammlung besonders in der zuversichtlichen Erwartung, daß durch Verabreichung von Stipendien an Schullehrerzöglinge eine nicht geringe Anzahl Söhne der wohlhabendern Familien auf dem Lande zum Besuch der Kantonschule und zum Schullehrerberuf würden herangezogen, und der Kanton auf diese Weise nicht nur geeignete Lehrer für seine Schulen, sondern auch die Gemeinden tüchtigere Ortsvorsteher und der Staat vielleicht einzelne selbst für höhere Zivil- und Militärstellen brauchbare Männer gewinnen werde. Wie gegründet diese Erwartung gewesen, wird sich aus den Thatfachen ergeben, die wir unten beizufügen uns vorbehalten.

Dieser Ansicht und dem darauf gestützten Antrage des Schulrathes zufolge, beschloß dann der kurz nachher versammelte Große Rath :

- 1) Den reformirten Bündnern, die sich zu Schullehrern ausbilden wollen, wird der hiezu erforderliche Unterricht in einem dreijährigen Kursus unentgeltlich in der Kantonschule ertheilt.
- 2) Jeder Schullehrerzögling erhält außerdem ein Stipendium von fl. 225 in drei Jahresraten: das erste fl. 50, das zweite fl. 75, das dritte fl. 100.
- 3) Den Unterricht genießen die Schullehrerzöglinge in Gemeinschaft mit den übrigen Kantonschülern in den ihrer Bildungsstufe angemessenen Klassen und in besondern Stunden eine Anleitung zum methodischen Unterricht in allen Lehrzweigen der Volksschule.
- 4) Jeder Schullehrerzögling muß bei seinem Eintritte in die Schule das 16. Jahr erfüllt haben und sich verpflichten, gleich nach absolvirtem Lehrkursus in irgend einer reformirten Gemeinde des Kantons fünf Jahre die dortige Schule zu halten. Im Unterlassungsfalle hat er die erhaltene Stipendiumsumme und das Schulgeld zu erstatten und zu dem Ende gleich bei seinem Eintritt einen Bürgerschaftsschein von seiner Heimatgemeinde beim Schulrath zu hinterlegen.
- 5) Das erste Jahr ist bloß Probejahr. Am Schlusse desselben entscheidet die Behörde nach den eigens auszufertigenden Zeugnissen aller Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen des Betreffenden, zunächst ob er zum Schullehrerberufe zulässig und dann auch, ob er des Stipendiums würdig sei.
- 6) Gefordert wird von den Schullehrerzöglingen: gründliche Kenntnisse in der biblischen Religion, Fertigkeit im Elementarischen der deutschen Sprache, in der Anfertigung einfacher Aufsätze; desgleichen Fertigkeit in allen Theilen des praktischen Rechnens, eine schöne Handschrift, die

nöthigen Kenntnisse im Gesang, und Aneignung der erforderlichen Regeln zum Unterrichte in den obgenannten Lehrzweigen.

- 7) Diese Schullehrerbildungs-Anstalt wird im Dezbr. 1821 auf dreijährige Probe eröffnet. Der Kanton bestimmt für dieselbe fl. 3000. Jedes Jahr können nicht mehr als 4, in allen drei Jahren also nur 12 Zöglinge in dieselbe eintreten.

So einfach ist die erste Grundlage unsrer Anstalt, so gering die an sie gemachten Forderungen und so allgemein gehalten, recht „zu guten Treuen“ — die meisten Bestimmungen ihrer Organisation. Und doch enthält sie den gesunden Keim zu Allem, was sich im Laufe der Jahre erweitert oder anders gestaltet hat. Denn das jetzt Bestehende ist nur die natürliche Entwicklung des Ursprünglichen. Was sich als zweckmäßig bewährte, wurde festgehalten und genauer bestimmt; was sich schon vom Anfange her, oder durch den Wechsel der Umstände und Bedürfnisse als mangelhaft herausstellte, wurde erweitert, verändert, oder, wie man es glorioser nennt, verbessert, vervollkommnet.

Die neue Anstalt fand indessen gleich bei ihrer Entstehung so allgemeinen Anklang, daß der Große Rath schon im Jahr 1823 die Fortdauer derselben mit großer Mehrheit beschloß und unbedenklich es wagen konnte, den Stipendiaten die Verpflichtung aufzulegen, fürderhin nach ihrem Austritt eine Gemeinsschule nicht nur fünf sondern acht Jahre zu halten.

In Bezug auf den Unterricht wurde schon von Anfang an den Stipendiaten gestattet, neben ihren obligatorischen, auch andere, ihrer Bildungsstufe und Fähigkeit angemessenen Lehrstufen zu besuchen, und so kam es dann, daß die meisten freiwillig den Unterricht in einer fremden Sprache benutzten und den Lehrkursus der Mathematik mit den andern Schülern durchmachten.

Was unserer Anstalt fehlte, war die einem Seminar fast nothwendige Musterschule. Den Abgang derselben weniger empfindlich zu machen, wurden die Schullehrerzöglinge angewiesen im letzten Jahre ihres Lehrkursus einzelne Klassen der Stadtschule

zu besuchen und unter Aufsicht und Leitung der dortigen Lehrer einzelne Abtheilungen von Schülern zu beschäftigen und sich im Unterrichten zu üben. Daß Uebungen dieser Art sehr nothwendig und höchst wohlthätig wären, fühlte man allgemein; wegen der Kollisionen aber, die den Stipendiaten entstanden, wenn sie zu gleicher Zeit ihren Unterricht in der Kantonschule fort besuchen und in der Stadtschule Stunden geben sollten, mußten diese Uebungen auf ein sehr kärgliches Maß beschränkt werden. Sei es nun wegen dieses Mangels an praktischer Uebung im Unterrichten oder aus anderweitigem Mißmuthe über unsre Anstalt: genug, im Jahre 1835 hatte sie einen harten Sturm zu bestehen. In einer Versammlung des Lehrerkonvents, welcher auch der Schulrath beizohnte, wurde nämlich von einer Minderheit die schwere Klage erhoben: die in der Anstalt bisher gebildeten Schullehrer entsprechen im Allgemeinen den gehegten Erwartungen gar nicht, zeigen großen Mangel an praktischer Uebung, so wie auch an gründlichen Kenntnissen und reinem Eifer für ihren Beruf, weswegen sie denn auch denselben ohne Weiteres verlassen, sobald sie den äußern Forderungen des Gesetzes Genüge geleistet hätten und verriethen gerne Eitelkeit und traurige Dünkelhaftigkeit, die aber gewöhnlich mit Unwissenheit und Halbheit gepaart sei.

Dagegen wurde nun von der großen Mehrheit der Lehrer dieser herbe Tadel über die Stipendiaten mit der Behauptung zurückgewiesen, daß wenn auch einzelne Schullehrer den gehegten Erwartungen allerdings nicht entsprechen, man wohl sagen könne, daß die größere Zahl von ihnen dieselben wirklich übertroffen habe. Mancherlei, was oben gerügt worden, müsse mehr den Verhältnissen, in welchen bündnerische Lehrer sich befinden, als ihnen selbst zugeschrieben werden. Bekanntlich hätten wir im Kanton meistens nur Winterschulen, und der Gehalt in denselben sei durchgängig gering. Man dürfe sich also kaum wundern, wenn Manche, besonders aus der ärmern Klasse, von einem Berufe, der ihnen nur wenige Monate des Jahres Beschäftigung und Nahrung biete, abspringen, wenn sie in einen andern, auch ehrenhaften und weit einträglicheren überzutreten Gelegenheit finden. Was aber die praktische Fertigkeit im Lehren betreffe, so möge es wohl sein, daß die meisten Lehrer im ersten Jahre sich darin etwas unbehülflich zeigen; besitzen sie aber nur tiefere for-

male Bildung und gründlichere Kenntnisse in den Schulfächern, als bei gewöhnlichen Seminaristen der Fall sei, so werden sie sich bald die nöthige praktische Lehrfertigkeit erwerben und in der Folge dann auch Gründlicheres zu leisten im Stande sein als Leute, die nur für das Nothdürftige im Praktischen gleichsam abgerichtet wurden. Darin aber stimmten beide Theile überein, daß eine Verlängerung des Lehrkurses für die Schullehrerzöglinge wünschbar und man auch darauf bedacht sein möchte, ihnen mehr Gelegenheit zur Uebung im Lehren zu verschaffen.

In Folge dieser Verhandlung, die in Gegenwart des Schulrathes statt fand, wurde dann von demselben eine Ausdehnung des Schullehrerkursus auf vier Jahre bei den Oberbehörden ausgemittelt, und daß die Stipendiaten für das vierte Jahr eine neue Rata von fl. 125 und für den ganzen Lehrkursus also ein Stipendium von fl. 350 erhalten sollten, wozu der Kanton statt der bisherigen fl. 1000 in Zukunft einen jährlichen Beitrag von fl. 1500 leisten würde. Später wählte der Schulrath eine Kommission mit dem Auftrage, alle sich auf die Schullehreranstalt beziehenden nur nach und nach entstandenen Gesetze zu sammeln, zweckmäßig erachtete Modifikationen, Ergänzungen und Erweiterungen vorzuschlagen und das Ganze systematisch geordnet ihm vorzulegen. So erhielten wir die im Jahr 1842 im Druck erschienene *redivirte Verordnung über die Schullehrerbildungs-Anstalt an der evangelischen Kantonschule von Graubünden*.

Die Hauptbestimmung der Anstalt blieb natürlich immer dieselbe: dem evangelischen Theile des Kantons die erforderliche Anzahl tüchtiger Schullehrer heranzubilden. Dergleichen erhalten die Schullehrerzöglinge den Unterricht in den Realkenntnissen zusammen mit den Kantonschülern und nur für die Theorie der Pädagogik und Methodik sind ihnen besondere Lehrstunden bei zwei Lehrern angewiesen; dormalen fünf in der dritten und acht in der vierten Klasse. Der ganze Lehrkursus dauert in der Regel vier Jahre; kann aber, je nach Vorkenntnissen, Fähigkeiten und Fleiß der Zöglinge auf drei und zwei Jahre abgekürzt, und auf sechs bis sieben Jahre ausgedehnt werden. Senes geschieht, wenn ein Zögling gleich in die zweite oder dritte Klasse treten kann; dieses, wenn er im Laufe der vier Jahre zwei oder dreimal nicht promovirt wird. Denn um als *reif* zum Schullehrerberuf entlassen zu werden, muß der Stipendiat die vierte

Klasse der Kantonschule zur Befriedigung der Lehrer durchgemacht haben. Neben seinen obligatorischen Lehrfächern kann er mit Bewilligung der Behörde, auch jedes andere ihm beliebige wählen, und den Romanischen wird besonders die italienische Sprache empfohlen. Die Schullehrerzöglinge werden als Stipendiaten erster und Stipendiaten zweiter Klasse unterschieden. Letztere genießen bloß freie Schule und haben bei ihrem Austritt nur vier Jahre eine Gemeindschule zu halten; erstere beziehen neben der freien Schule ein Geldstipendium von fl. 350; das erste Jahr fl. 50, das zweite fl. 75, das dritte fl. 100, und das vierte fl. 125 und haben die Verpflichtung acht Jahre, — wenn sie freiwillig oder wegen Nichtpromotion, fünf Jahre in der Schule waren, neun Jahre eine Gemeindschule zu halten. Die Zahl der Stipendiaten erster Klasse ist gesetzlich auf 16 beschränkt. Es können ihrer aber zuweilen auch 20 bis 30 sein; in dem Falle nämlich, daß der Beitrag der Standeskassa, wegen Mangel an Aspiranten nicht aufgezehrt wurde; denn diese Ersparnisse bleiben dann in der Stipendienkasse und werden zu Gunsten der späteren überzähligen Aspiranten verwendet. Um Anspruch auf ein Stipendium machen zu können, muß der Betreffende reformirter Konfession, im Kanton verbürgert oder angehörig sein, das sechzehnte Jahr erfüllt haben, und den gesetzlichen Bürgerschaftsschein von der Obrigkeit seiner Gemeinde beibringen. Das erste Jahr ist für den Schullehrerzögling bloß Probejahr; wer am Schlusse desselben vom Lehrerkonvent als untauglich zum Schullehrerberuf erklärt wird, hat, dessen ungeachtet, für's Probejahr das Schulgeld nicht nachzuzahlen. Wer bloß als zulässig, nicht aber des Stipendiums würdig erkannt wird, kann ohne Vorauszahlung die Schule auch im folgenden Jahre besuchen, und gleichsam ein zweites Probejahr bestehen. Tritt er hingegen aus oder vom Berufe ab, so hat er das Schulgeld auch für's Probejahr zu entrichten. Bei überzähligen vom Lehrerkonvent aber würdig erkannten Aspiranten auf Stipendien, hat die Behörde in erster Linie nach Tüchtigkeit und sittlicher Würdigkeit der Konkurrenten zu entscheiden; in zweiter aber, bei übrigens gleichen Eigenschaften, auf die Vermögensumstände der Betreffenden Rücksicht zu nehmen und dem ärmern den Vorzug zu geben; endlich aber, im dritten, auch darauf zu sehen, ob in jüngster Zeit nicht schon Einer aus derselben Gemeinde mit einem

solchen Stipendium bedacht worden sei. Die allfällig leer ausgehenden Konkurrenten werden im Protokoll als solche vorgemerkt, die das erste Anrecht auf die nächsten verfügbaren Stipendien haben sollen. Diesen Vorzug genießen sie aber bei späterer Konkurrenz dennoch nur vor allen neuen Aspiranten von gleicher nicht aber vor denen von höherer sittlicher Würdigkeit. Wer aber der ersten Stipendienrata würdig erklärt worden, behält im folgenden Jahre auch vor dem neuen, wenn auch gleichwürdigen Aspiranten, den Vorzug. Doch kann auch der mit einer Stipendienrata schon bedachte Zögling im Bezug der folgenden stillgestellt oder ganz davon ausgeschlossen werden, wenn er sich durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihrer unwürdig zeigt. Wird er ausgeschlossen, so muß er auch die schon bezogenen Raten nebst dem Schulgelde einzahlen; wird er aber im Fortbezüge bloß stillgestellt, so kann er dessen ungeachtet freie Schule genießen und durch Fleiß und gute Aufführung auch des ganzen Stipendiums wieder theilhaftig werden. (Schluß folgt.)

Einladung.

Durch die Versammlung schweiz. Schulmänner in Lenzburg veranlaßt, war im Juni vorigen Jahres in Chur eine Zusammenkunft bündnerischer Lehrer, die zur Förderung der Volksschule und zur Fortbildung ihrer Lehrer die Gründung eines kantonalen Lehrervereins beschlossen.

Es sollten in größern und kleinern Kreisen, je nach Verhältnissen und Bedürfnissen, die Lehrer der Volksschulen — wie es hier und dort schon versucht worden war — sich vereinen, und ein Zentralauschuß sollte dann die verschiedenen Vereine wieder zu einem Kantonalverein und zu einer geregelten und zweckmäßigen Thätigkeit zu verbinden suchen.

Der zu diesem Zweck aus der Mitte der Versammlung gewählte Auschuß konnte einestheils aus Mangel an Mitteln, sich mit den verschiedenen Sektionen in Verbindung zu setzen, bis dahin seine Aufgabe nicht erfüllen; anderntheils aber glaubte man auch, ohne der Sache zu schaden, ein wenig abwarten und zusehen zu dürfen, ob und inwieweit der Gedanke einer solchen Vereinigung unter den Lehrern selbst lebendig und wirksam geworden sei und sie zu eigener Thätigkeit ansporne.